

B e s c h l u ß

In Sachen

der Witwe Ilse W [REDACTED] geb. Sch [REDACTED], wohnhaft in S [REDACTED],
A [REDACTED] W [REDACTED] Str. [REDACTED],

Antragstellerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

ihren Vater, den Buchdruckereibesitzer August Friedrich
S c h [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1885, wohnhaft in W [REDACTED]
auf S [REDACTED], B [REDACTED] Str. [REDACTED],

Antragsgegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

wegen Entmündigung

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf den Vor-
lagebeschluß des Amtsgerichts in Essen vom 20. März 1956
in der Sitzung vom 14. April 1956

beschlossen:

Die Sache ist von dem Amtsgericht in Essen zu
bearbeiten.

G r ü n d e :

Die Voraussetzungen des § 650 Abs 1 ZPO für eine Über-
weisung der Sache an das Amtsgericht in Westerland sind
zur Zeit nicht gegeben. Wie der Bundesgerichtshof in dem
in BGHZ 10, 316 abgedruckten Beschluß vom 1. Oktober 1953

ausgesprochen hat, kann eine Überweisung an das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der zu Entmündigende aufhält, grundsätzlich solange nicht erfolgen, als der zu Entmündigende noch nicht durch den ersuchten Richter vernommen und ein Gutachten durch einen medizinischen Sachverständigen (§ 654 Abs 1 ZPO) nicht erfolgt ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle noch nicht erfüllt. Gründe, abweichend von dem Regelfall die Übernahme schon jetzt anzuordnen, sind nicht dargetan. Nach dem Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme läßt sich ein Bild über den Geisteszustand des Antragsgegners überhaupt noch nicht gewinnen; es läßt sich insbesondere nicht feststellen, ob Zweifel an dem Geisteszustand des Antragsgegners bestehen, die ohne eine persönliche Vernehmung durch den Entmündigungsrichter nicht zu beheben wären. Ein Anlaß, die Übernahme der Entmündigungssache durch das Amtsgericht in Westerland anzuordnen, ist daher nicht vorhanden.

Abgesehen hiervon besteht aber ein weiteres Bedenken gegen die Zuweisung an dieses Gericht. Wie in dem Übernahmeersuchen des Amtsgerichts in Essen vom 9. März 1956 an das Amtsgericht in Westerland ausgeführt wird (Bl 53 GA), hatte der Antragsgegner zur Zeit der Einreichung des Entmündigungsantrages oder nach diesem Zeitpunkt weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts in Essen. Falls dies zutrifft, ist das Amtsgericht in Essen weder zur Einleitung noch zur Durchführung des Entmündigungsverfahrens zuständig (§ 648 Abs 1 ZPO). Der Einleitungsbeschluß müßte dann aufgehoben und der Antrag zurückgewiesen werden, sofern das Amtsgericht in Essen nicht annimmt, es könne auf einen noch zu stellenden Antrag der Antragstellerin hin in entsprechender Anwendung

- 3 -

des § 276 ZPO seine Unzuständigkeit aussprechen und die Sache an das Amtsgericht in Westerland verweisen (vgl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle ZPO 18. Aufl. § 276 Anm. I 2). Auch in diesem zuletzt erörterten Fall wäre eine Entscheidung nach § 650 Abs. 3 ZPO nicht statthaft.

Schmidt Ascher v. Werner Siemer Wüstenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

